

., (2) Die Anordnung der Einweisung ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das gleiche gilt, wenn der Antrag, die Anordnung der Einweisung aufzuheben, abgelehnt wird.

(3) Die Anordnung ist dem Kranken oder dem gesetzlichen Vertreter und die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Anordnung dem Antragsteller zu übersenden.

(4) Ist ein sofortiger schriftlicher Erlaß einer Anordnung nicht möglich, kann zunächst mündliche Bekanntmachung erfolgen.

§10

Beschwerde

(1) Gegen die ärztliche Anordnung der Einweisung oder gegen die Ablehnung des Antrages auf Aufhebung der Anordnung steht dem Kranken oder dem gesetzlichen Vertreter das Recht der Beschwerde zu. Das Recht der Beschwerde hat auch der Angehörige, dessen Antrag auf Aufhebung der Anordnung abgelehnt wurde. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche beim Kreisarzt, der die Anordnung getroffen hat oder mit dessen Zustimmung die Anordnung oder Entscheidung getroffen wurde, einzureichen.

(2) Wird der Beschwerde durch den Kreisarzt nicht stattgegeben, ist diese an den Bezirksarzt weiterzuleiten. Der Bezirksarzt entscheidet nach Anhören des Leitenden Arztes für Psychiatrie endgültig, soweit nicht bereits Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 11 Abs. 2 gestellt worden ist. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu entscheiden.

(3) Die Beschwerdeentscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

III

Einweisung durch gerichtlichen Beschluß²

§11

Einweisung

(1) Ist zum Schutze von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger ein längerer Verbleib in der Einrichtung als 6 Wochen notwendig und liegt hierzu keine Zustimmung des Kranken oder des gesetzlichen Vertreters vor, ist über die unbefristete Einweisung in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

2. Vgl. Anm. 1.